

## Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### Veränderungssperre:

#### I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/ Landkreis Friedland – Lippetal/ Welper/ Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg) vom 24.10.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Barßel im Landkreis Cloppenburg (Bundesland Niedersachsen).

Folgende Flurstücke der Gemeinde Barßel, Gemarkung Barßel sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 27, Flurstück 109/21 teilweise
- Flur 29, Flurstück 24/2, 61/1 und 60 jeweils vollständig sowie Flurstück 29/4, 24/3, 29/5, 35/4, 61/2 und 62/5 jeweils teilweise.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben49n2](http://www.netzausbau.de/vorhaben49n2) abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Die Errichtung des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-9-1 (BalWin 1) sowie des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-10-1 (Balwin 2), die als Vorhaben im Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 1. Entwurf (folgend: BalWin 1 und 2) aufgeführt ist, bleibt von diesen Verboten unberührt.

2. Die Veränderungssperre gilt am 30.03.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

## II.

### Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4//25.0) vom 24.10.2025 ist für den Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg) des Vorhabens Nr. 49 (Wilhelmshaven/ Landkreis Friedland – Lippetal/ Welper/ Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V49-11a im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Korridorbereich östlich der Ortslage Harkebrügge von Norden nach Süden. Dabei quert er die von Westen nach Osten verlaufende „Kortenmoorstraße“. Südlich hiervon verlaufen außerdem der „Erikaweg“ sowie die „Wiesenstaße“. Im gesamten westlichen Korridorbereich befinden sich vereinzelte Bestandsgebäude in Form von Wohn- und Mischbebauung sowie Industrie und Gewerbe. Südlich der „Kortenmoorstraße“, im Osten des Korridors, liegt ein Stillgewässer. Hieran südlich angrenzend ist das Landschaftsschutzgebiet „Langes Moor“ (LSG CLP 114) gelegen, welches einen Großteil des östlichen Korridorbereichs einnimmt. Darin eingebettet sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NNatSchG). An der westlichen Grenze des LSG verläuft das Fließgewässer „Kloot Graben“. Außerdem befinden sich im Korridorbereich auch das Fließgewässer „Langes Moor Graben“. Zentral durch den Korridor verläuft die BorWin 5-Offshore-Erdkabelleitung von Norden nach Süden unter Ausnutzung einer vorhandenen Baulücke entlang der „Kortenmoorstraße“. Im Korridor ist zudem die Errichtung der Offshore-Netzanbindung BalWin 1 und BalWin 2 geplant. Diese soll zunächst eine Baulücke am westlichen Korridorrand nutzen, um nach Querung des „Erikawegs“ in Bündelung mit der Leitung BorWin 5 nach Süden weiterzuführen.

Mit Schreiben vom 18.11.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V49-11a im Bereich östlich der Ortslage Harkebrügge nördlich des Küstenkanals die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Trasse soll von Norden nach Süden in Bündelung mit den BalWin 1 und BalWin 2-Leitungen verlaufen. Hierzu soll die geplante Trasse eine Bebauungslücke am westlichen Korridorrand zur geschlossenen Querung der „Kortemoorstraße“ nutzen. Anschließend sollen südlich der „Kortemoorstraße“, im Bereich des Flurstücks 24/2, Einzelhoflagen umgangen werden. Mittig des Flurstücks 24/2 soll zudem die Einrichtung eines Muffenstandortes erfolgen. Anschließend bedingt das Fließgewässer „Langes Moor Graben“ die Herstellung einer weiteren geschlossenen Querung am Ende des „Erikaweges“ und den Übergang vom Flurstück 24/2 auf das Flurstück 29/5. Die geplante Trasse soll dann ab dem Flurstück 29/5 gebündelt mit dem Netzausbauvorhaben BalWin 1 und BalWin 2 verlaufen, welches hier ebenfalls in eine Bündelung mit BorWin 5 geführt wird. Die Trassen verlaufen parallel zum LSG „Langes Moor“ und westlich des Fließgewässers „Kloot-Graben“. Im weiteren Verlauf soll die Einrichtung eines weiteren Muffenstandortes im Bereich der „Wiesenstraße“, zwischen einem Einzelhof sowie den angrenzenden Fremdvorhaben BalWin 1 & 2 und BorWin 5 platziert werden. Auf dem Flurstück 62/5 erfolge die Herstellung der geschlossenen Querung der vorher gebündelt geführten Vorhaben BalWin 1 und BalWin 2 sowie BorWin 5, um mit der Trasse zum östlichen Korridorrand zu gelangen. Zusätzlich ist die Unterquerung des Fließgewässers „Kloot-Graben“ vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Verlauf den einzig sinnvoll möglichen Verlauf im Trassenkorridor ohne unvorhersehbare Risiken und erhebliche umweltfachliche Beeinträchtigungen darstelle. Der beschriebene Verlauf stelle die einzige technisch-mögliche Querung der „Kortemoorstraße“ dar, da die weiteren Bebauungslücken (auch beim südlich nachfolgenden „Erikaweg“) von bestehenden Fremdleitungen genutzt werden. Ein mit diesen Fremdleitungen gebündelter Trassenverlauf sei hier, aufgrund der zu berücksichtigenden Vorgaben (einzuhaltender Schutzstreifen und Mindestabstände), technisch nicht realisierbar. Durch eine weitere Bebauungslücke entlang der „Kortemoorstraße“ verlaufe bereits das Vorhaben BorWin 5 und es verbleibe kein Passageraum für ein weiteres Erdkabelvorhaben. Eine weitere Bebauungslücke an der „Kortemoorstraße“ befände sich zwar nahe des östlichen Korridorrandes, westlich des Stillgewässers. Dieser Bereich sei zwar ausreichend für die Straßenquerung, jedoch würden sich im weiteren südlichen Trassenverlauf Konfliktstellen durch eine notwendige Querung des Erdkabelvorhabens BorWin 5 ergeben, um einen Eingriff in der LSG „Langes Moor“ zu vermeiden.

Der geplante Verlauf der Trasse wurde als Trassierungsbereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern dieser durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werde. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen und Windenergieanlagen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

### III.

#### Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

#### 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 49 Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm im Abschnitt Nord 2 Friesland – Cloppenburg ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 24.10.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener Raumfunktionen und Raumnutzungen geprägt. Der Passageraum für die geplante Trasse wird zunächst maßgeblich durch die vorhandene Wohn- sowie Mischbebauung sowie Flächen für Industrie und Gewerbe östlich der Ortschaft Harkenbrügge bestimmt. Durch das Stillgewässer im Osten des Korridorbereichs sowie das Landschaftsschutzgebiet „Langes Moor“ (LSG CLP 114), welches die Hälfte des Korridorbereichs in Anspruch nimmt, sind die Möglichkeiten der Trassierung sehr begrenzt. Innerhalb dieses begrenzten Passageraumes sind in dichter Abfolge mehrere geschlossene Unterquerungen von Straßen nötig, um den vorhandenen Trassenkorridorbereich zu passieren.

Zunächst ist eine geschlossene Unterquerung der „Kortemoorstraße“ nötig. Dieser Bereich stellt sich aufgrund der angrenzenden Bestandsbauten und Siedlungsflächen als äußerst beengt dar. Hinzu kommt, dass der vorhandene Passageraum durch die parallel verlaufenden Leitungen der BalWin 1 und 2 Systeme weiter eingeschränkt werden. Die geplante Trasse nutzt den vorhandenen, eingeschränkten Passageraum aus, um in südliche Richtung zu führen. Dabei soll zusätzlich die Errichtung einer Muffe erfolgen, was die Platzsituation weiter verschärft.

Im Anschluss sollen der „Erikaweg“ sowie das Fließgewässer „Langes Moor Graben“ gemeinsam geschlossen unterquert werden. Auch der vorhandene Raum für diese geschlossene Unterquerung stellt sich als gering dar. Der vorhandene Passageraum wird im Westen durch die Industrie- und Gewerbefläche und im Osten durch die Fremdleitungen der Vorhaben BalWin 1 und BalWin 2 sowie BorWin 5 sowie das großflächige Landschaftsschutzgebiet begrenzt.

Schließlich ist im südlichen Bereich des Korridorabschnitts die „Wiesenstraße“ geschlossen zu unterqueren. Neben der Einrichtung einer Startgrube auf den Teilflurstücken 60, 61/1 sowie 61/2, soll hier eine Muffe errichtet werden. Der hierfür vorhandene Passageraum ist wegen der im Westen angrenzenden Bebauung sowie im Osten angrenzenden Fremdleitungen der Vorhaben BalWin 1, BalWin 2 sowie BorWin 5 und das großflächige Landschaftsschutzgebiet äußerst begrenzt. Der zu sichernde Bereich südlich der „Wiesenstraße“ des Teilflurstücks 62/5 dient als Zielgrube und erneut als Startgrube für die sich anschließende Unterquerung der Fremdleitungen der Vorhaben BalWin 1, BalWin 2 sowie BorWin 5 und dem Fließgewässer „Kloot-Graben“. Aufgrund des westlichen Korridorrandes ist der Bereich beengt. Der Querungspunkt kann nicht verschoben werden, da sich hier die einzige Möglichkeit bietet, die Fremdleitungen an einer technisch möglichen Stelle

zu unterqueren. Aufgrund von Sicherheitsbestimmungen sowie bautechnischen Gründen ist eine Unterquerung von bereits tiefergelegten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Erdkabelleitungen zu vermeiden. D. h. eine im Horizontal Directional Drilling-(folgend: HDD) bzw. Horizontalspülbohr-Verfahren verlegte Leitung sollte nicht von einer anderen Leitung im HDD-Verfahren unterquert werden. Für die unterquerende HDD wird ansonsten eine sehr große Tieflage erforderlich, um die gegenseitige thermische Beeinflussung zwischen den beiden Kabelsystemen auszugleichen. Dies stellt einen erheblichen technischen Aufwand dar. Eine Unterquerung von Muffen sollte aus bautechnischen Gründen ebenso vermieden werden, da die Muffen äußerst setzungsempfindlich sind und nicht durch Arbeiten im Untergrund gefährdet werden dürfen. In Folge verbleibt für das geplante Vorhaben nur der Bereich zwischen einem HDD-Bereich und einer Muffengrube von BalWin 1 und 2 und zwischen zwei weiteren HDD-Bereichen von BorWin5.

Die genannten geschlossenen Unterquerungen der Straßen stellen aus den beschriebenen Gründen Zwangspunkte im Korridor dar. Eine Trassierung an anderer Stelle kommt nach derzeitigem Planungsstand aufgrund der vorhandenen Restriktionen im Korridor insbesondere der Bestandsbebauung, des Fließgewässers, des Landschaftsschutzgebiets sowie der Fremdleitungen nicht in Betracht. Da angesichts der dargelegten Umstände für die Trassierung im vorliegenden Korridorabschnitt kaum Ausweichmöglichkeiten vorliegen, besteht ein Sicherheitsbedürfnis. Es ist nicht auszuschließen, dass Planungen seitens Dritter genau in diesem Bereich mit dem Leitungsvorhaben konkurrieren werden. Diese würden das Leitungsvorhaben erschweren oder sogar unmöglich machen. Um einen Planungstorso zu verhindern, ist der Trassierungsbereich von Vorhaben Dritter freizuhalten.

## 2.2 Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu,

den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen und berührt insoweit die Gemeinde Barßel in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 49 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 49 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Barßel, Gemarkung Barßel ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form eines Stillgewässers, linearer Infrastruktur, eines Naturschutzgebiets, vorhandenen Siedlungsflächen sowie weiteren naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung

erheblich erschwert wird. Insbesondere, da es sich wie oben beschrieben bei den geschlossenen Unterquerungen der Straßen um technische Zwangspunkte handelt, muss der noch vorhandene Passageraum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Die dichte Abfolge dieser geschlossenen Unterquerungen bildet ein gesondertes Planungsrisiko, weswegen der geplante Trassierungsbereich zu sichern ist. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraumes im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

### 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen

nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass für Vielzahl an aufeinanderfolgenden geschlossenen Unterquerung kaum Ausweichmöglichkeiten im TKS V49-11a vorliegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst ist von der Veränderungssperre der Bereich, der vom Vorhabenträger voraussichtlich als Baubedarfsfläche für die Bau- sowie Bohrgruben der geplanten Trasse sowie der mehrfachen geschlossenen Querungen der Straßen benötigt wird. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bau- und Bohrplätze steht nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass auf den Flurstücken 24/2 sowie 60, 61/1 und 61/2 zusätzlich ein Muffenplatz errichtet werden soll, sodass hier eine größere Fläche benötigt wird.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Die Veränderungssperre bzw. deren Verbote gelten nicht für die Errichtung des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-9-1 (BalWin 1) sowie des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-10-1 (Balwin 2), die als Vorhaben im Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 1. Entwurf (folgend: BalWin 1 und 2) aufgeführt ist. Die Vorhaben sehen in diesem Bereich – nach Planungsstand zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Veränderungssperre – einen möglichen Trassenverlauf vor.
4. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 27.03.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 30.03.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

5. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
6. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.03.2026

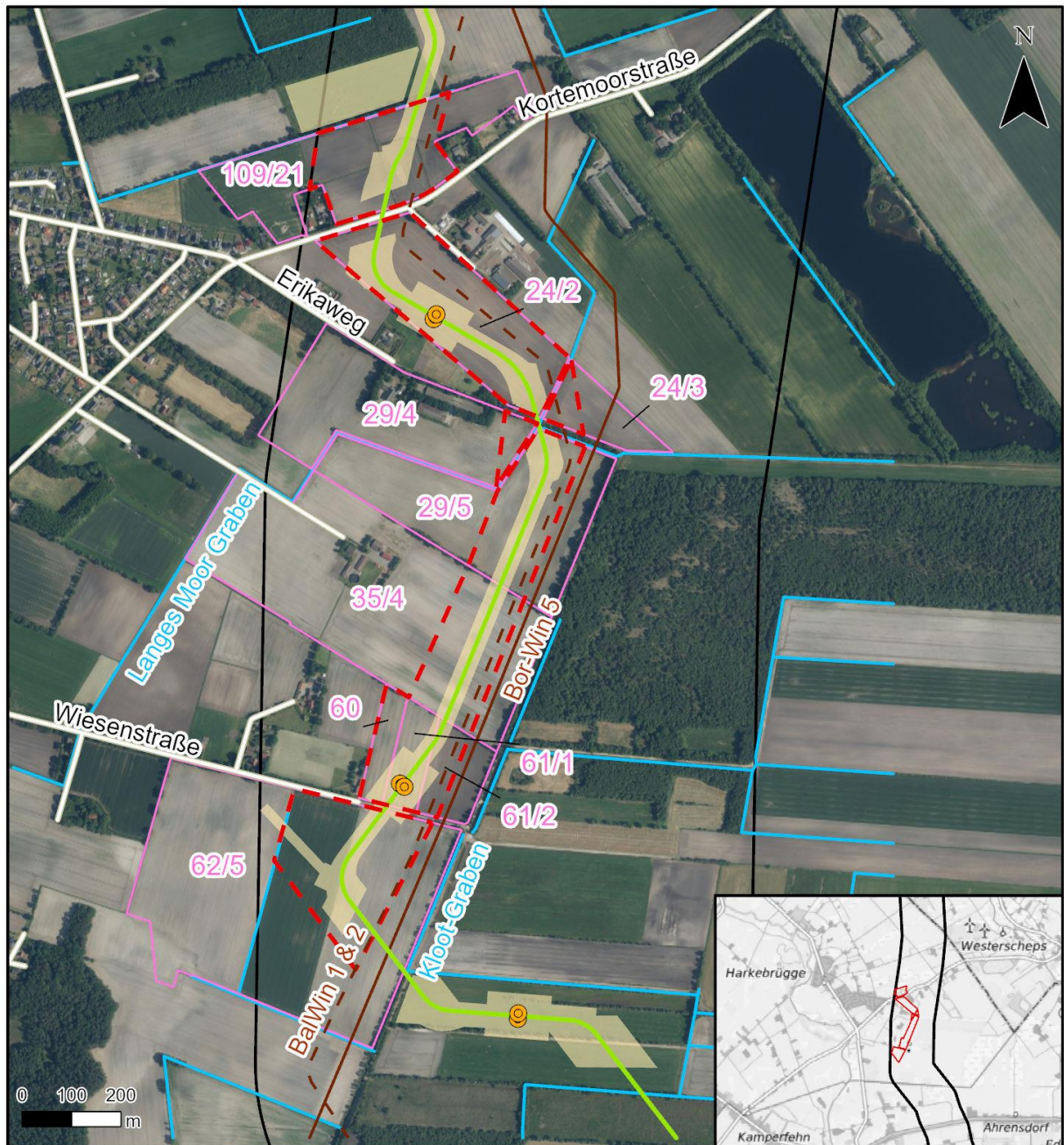
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der VS
- Flurstücksgrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

- Muffe
- Trassenachse
- Arbeitsstreifen

- Fremdleitung in Betrieb
- Fremdleitung in Planung
- Fließgewässer
- Straße/Weg

Quellennachweis:  
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;  
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH